

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01078 Dresden

Sächsische Aufbaubank

Landesdirektion Sachsen

- im Postaustausch -

**Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2009
Darlehensprogramm für private Kleinkläranlagen (KKA)**
Anlage: 1

Umweltpolitisches Ziel des Freistaates Sachsen und gesetzliche Vorgabe ist die Erreichung des Standes der Technik für alle Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 2015.

Der Sächsische Landtag hat mit dem Entschließungsantrag zum Sächsischen Wassergesetz (Drs-Nr. 5/12418) die Staatsregierung ersucht, „... sich für die Ausreichung von Darlehen für private Antragsteller, alternativ zum Zuschuss gemäß Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft (SWW/2009) einzusetzen und angemessene Regelungen zur Absicherung des Ausfallrisikos zu prüfen.“

Mit Schreiben vom 27. September 2013 und 7. November 2013 unterbreitete die Sächsische Aufbaubank (SAB) begründete Entscheidungsvorschläge gemäß Nr. 7.2.3 RL SWW/2009 (Abweichung vom Regelfall) zur Förderung von privaten Kleinkläranlagen in Form von Darlehen. Die Vorschläge der SAB wurden seitens SMUL geprüft. In die Prüfung wurden folgende Überlegungen und Randbedingungen einbezogen:

- Mit einem zinsgünstigen öffentlichen Darlehen sollen betroffene private Bauherren, die die erforderlichen Mittel zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufbringen können, finanziell in die Lage versetzt werden, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Errichtung einer KKA bis 31. Dezember 2015 nachkommen zu können.
- Die Darlehensnehmer sollen nicht besser als die Zuschussempfänger gestellt werden. Deshalb soll der Subventionswert des Darlehens in etwa der Zuschusshöhe entsprechen.
- Der bestehende finanzielle Rahmen (Haushaltsplan des Freistaates Sachsen, Einzelplan 09 SMUL) ist einzuhalten. Der Verwaltungsaufwand für das Darlehensprogramm ist durch die Ausgestaltung des Darlehensprogramms nicht höher als der Aufwand für das reguläre Zuschussprogramm.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ronny Zienert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2412
Telefax +49 351 564-2409

ronny.zienert@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8907.01/7/107

Dresden,
18. Februar 2014

Jetzt 
schalten
*Energieeffizienz
in Sachsen*

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente





Im Ergebnis der Prüfung wird festgelegt, dass die SAB für eine Gruppe von Einzelfällen vom Regelfall (Zuschuss) abweichen und Darlehen für private Kleinkläranlagen gewähren darf. Dabei sind die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Die Zustimmung des SMUL gemäß Nr. 7.2.3 RL SWW/2009 gilt hiermit als erteilt.

Die SAB wird gebeten, die potenziellen Antragsteller in geeigneter Weise (z. B. Internetauftritt, Beratungsgespräche) über die neuen Fördermöglichkeiten zu informieren.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, diesen Erlass über die unteren Wasserbehörden allen Aufgabenträgern der öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Kenntnis zu geben mit der Bitte, dieses neue Förderangebot der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben und in der Beratung der Antragsteller darauf hinzuweisen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrich Kraus'.

Ulrich Kraus
Abteilungsleiter

Darlehensprogramm für private Kleinkläranlagen (KKA-Darlehen) auf Grundlage der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Vorhaben der Abwasserbeseitigung werden gefördert, insbesondere um im ländlichen Raum die Umwelt- und Lebensqualität zu verbessern und um durch verbesserte Abwasserreinigung zu einem guten chemischen und ökologischen Gewässerzustand im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie beizutragen (siehe Nr. 1 RL SWW/2009).

Betroffene private Bauherren sollen alternativ zum Zuschussprogramm mit einem zinsgünstigen Darlehen finanziell in die Lage versetzt werden, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Errichtung einer KKA nach dem Stand der Technik bis 31. Dezember 2015 nachkommen zu können.

Die Gewährung des KKA-Darlehens erfolgt auf Grundlage von Nr. 7.2.3 RL SWW/2009 als Abweichung vom Regelfall (Zuschuss) für eine Gruppe von Einzelfällen (Darlehen).

2 Gegenstand der Förderung

Das KKA-Darlehen wird gewährt für den Neubau oder die Ertüchtigung von Kleinkläranlagen zur Behandlung von häuslichem oder mit diesem vergleichbarem Abwasser (siehe Nr. 2.3 RL SWW/2009).

3 Zuwendungsempfänger

Als Darlehensnehmer werden nur private Bauherren (Grundstückseigentümer oder Erbbau-berechtigte) zugelassen (siehe Nr. 3.2 RL SWW/2009). Öffentliche Träger und Unternehmen erhalten weiterhin nur den Zuschuss.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Es werden keine Sicherheiten verlangt und keine vertieften Bonitätsprüfungen durchgeführt. Beides dient der Minderung des bürokratischen Aufwands bzw. der Verwaltungsvereinfachung.
- b) Es gelten keine Einkommensobergrenzen. Einkommensuntergrenzen werden ebenfalls nicht vorgesehen, jedoch sind eine Eigenerklärung zur Belastbarkeit (z. B.: „Ich kann die monatliche Belastung für Tilgung und Zinsen tragen.“) und einige zusätzliche Angaben wie Subventionserheblichkeit der Erklärung, Rückzahlung des Darlehens bei Hausverkauf sowie zur Einkommenssituation, die der Plausibilisierung der Eigenerklärung und damit einer vereinfachten, der Situation angemessenen Bonitätsprüfung dienen, vom Antragsteller zu verlangen.
- c) Im Übrigen gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der RL SWW/2009.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Darlehensart: öffentliches Darlehen
- b) Zinssatz: 0,99 %, p. a. nominal über die gesamte Laufzeit
- c) Laufzeit: zehn Jahre mit Möglichkeit zur Sondertilgung (1x jährlich)

- | | | |
|---------------------|--|---|
| d) Darlehensbetrag: | für vier EW-Anlage | 3.000 € Mindestbetrag
6.000 € Maximalbetrag
(Abweichung mit Zustimmung des
SMUL im Einzelfall) |
| | für jeden weiteren EW | 600 € |
| e) Tilgung: | Annuitätendarlehen (i. d. R. monatliche Tilgung) | |
| f) Auszahlung: | eine, grundsätzlich keine Teilauszahlungen | |

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Regelungen der VwV zu § 44 SäHO und sofern davon abweichend die Bestimmungen der RL SWW/2009.

7 Verfahren

Das reguläre KKA-Förderverfahren, das eine Erstattung bezahlter Rechnungen in einem Schritt (Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) vorsieht, kommt nicht zur Anwendung, weil ansonsten der Darlehensnehmer vorfinanzieren müsste. Ziel des KKA-Darlehens ist es jedoch gerade, ihm diese Vorfinanzierung zu ermöglichen.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung bedarf es eines mehrstufigen Verfahrens, bestehend aus einer Bewilligung (Darlehenszusage) vor Baubeginn ggf. unter Vorlage des notwendigen wasserrechtlichen Bescheides, oder einer Indirekteinleitervereinbarung und auf Basis eines vorliegenden Kostenvoranschlages, einem Auszahlungsschritt unter Vorlage der fälligen Rechnungen und einem abschließenden Verwendungsnachweis unter Beteiligung des zuständigen Aufgabenträgers (Abnahme).

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Darlehensnehmers wird gemäß § 59 SäHO verfahren. Kriterien für etwaige Stundungen oder Niederschlagungen werden vom SMUL im Bedarfsfall nach Vorlage der entsprechenden Einzelfälle mit der SAB entwickelt.